



**Evangelische Volkspartei Aargau**

**Statuten**

# Statuten

## Artikel 1: Zweck

Die Evangelische Volkspartei des Kantons Aargau ist eine politische Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich in ihrem Engagement für öffentliche Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen wollen. Sie ist der Evangelischen Volkspartei der Schweiz angeschlossen.

## Artikel 2: Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Bezirks-, Regional- und Ortsparteien, deren Mitglieder diese Statuten und das Grundlagenprogramm der EVP Schweiz anerkennen
- b) Die Junge EVP
- c) Einzelmitglieder, deren Wohnsitz nicht im Einzugsgebiet einer Bezirks-, Regional- oder Ortspartei liegt.

Ueber die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand, bei Einzelmitgliedern die Geschäftsleitung. Eintritt und Austritt haben schriftlich zu erfolgen.

Mitglieder, die diesen Statuten bewusst zuwiderhandeln, können von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden und verlieren das Recht auf den Namen "Evangelische Volkspartei". Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung.

## Artikel 3: Organisation

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Parteiversammlung
- c) Der Kantonalvorstand
- d) Die Geschäftsleitung
- e) Die Kommissionen

## Artikel 4: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie befasst sich mit folgenden Geschäften:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Rechnungsabnahme
4. Genehmigung des Budgets mit Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
5. Wahlen a) Kantonalvorstand und Präsidentin oder Präsident  
b) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die ordentlichen Wahlen finden in ungeraden Jahren statt

6. Tätigkeitsberichte
7. Anträge
8. Allgemeines und Umfrage

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember zu melden. Diese sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Kantonalvorstand oder auf Antrag eines Viertels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder der Bezirks-, Regional- und Ortsparteien, der Jungen EVP sowie die Einzelmitglieder.

#### **Artikel 5: Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung nimmt Stellung zu Wahlen und Abstimmungen und bestimmt die Wahl- und Abstimmungsempfehlungen. Sie bespricht ferner Fragen von allgemeinem Interesse. Sie wird nach Bedarf durch die Geschäftsleitung einberufen. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder der Bezirks-, Regional- und Ortsparteien, der Jungen EVP sowie die Einzelmitglieder.

#### **Artikel 6: Kantonalvorstand**

Der Kantonalvorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Kantonalvorstand haben von Amtes wegen wegen Sitz und Stimmrecht:

- a) Die Vertreterinnen und Vertreter der EVP im eidgenössischen und kantonalen Parlament
- b) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksparteien
- c) Die Präsidentin oder der Präsident der Jungen EVP

Präsidialfunktionen können sich vertreten lassen. Die Stellvertretungen haben in der betreffenden Sitzung des Kantonalvorstandes das Stimmrecht.

Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Parteisekretärin oder Parteisekretär vertreten die Partei nach aussen. Der Kantonalvorstand sucht Mittel und Wege, um die Verbundenheit innerhalb der Partei zu verstärken und den Einfluss im öffentlichen Leben besser zur Geltung zu bringen.

#### **Artikel 7: Geschäftsleitung**

Der Kantonalvorstand wählt aus seiner Mitte die Geschäftsleitung. Diese besteht aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Parteisekretärin oder Parteisekretär, Kassierin oder Kassier sowie höchstens fünf weiteren Personen.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung soll Mitglied des Grossen Rates sein. Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, und bereitet die Sitzungen sowie Tagungen vor. Sie orientiert den Kantonalvorstand periodisch.

#### **Artikel 8: Kommissionen**

Der Kantonalvorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Er wählt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Kompetenzen. Jeweils ein Mitglied der Grossratsfraktion soll von Amtes wegen Einsitz nehmen.

#### **Artikel 9: Arbeitsgruppen**

Die Geschäftsleitung kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie wählt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

#### **Artikel 10: Parteisekretariat**

Die Geschäftsleitung hat die Aufsicht über das Parteisekretariat. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

#### **Artikel 11: Finanzen**

Die für die Parteiarbeit erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Die von der Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge.
- b) Freiwillige Zuwendungen und Sammlungen

In begründeten Fällen, namentlich bei bescheidenen Verhältnissen, kann der Kantonalbeitrag erlassen werden. Mitglieder in Ausbildung sind bis zum 25. Altersjahr von der Beitragspflicht befreit.

Im Beitrittsjahr bezahlt ein Neumitglied keinen Kantonalbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haften nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 12: Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie werden auf 2 Jahre gewählt.

#### **Artikel 13: Parteizeitung**

Die Partei sorgt für eine kontinuierliche Information aller Mitglieder. Sie gibt dafür eine Informationszeitschrift heraus. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

#### **Artikel 14: Gönnerinnen und Gönner**

Gönnerinnen und Gönner unterstützen die EVP ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Es können Gönnervereinigungen gebildet werden.

#### **Artikel 15: Statutenänderung**

Die Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Artikel 16: Auflösung**

Die Auflösung der Kantonalpartei kann nur durch Urabstimmung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird der EVP Schweiz für fünf Jahre treuhänderisch übergeben. Nachher beschliesst der Zentralvorstand über die Verwendung.

#### **Artikel 17: Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2003 in Windisch beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. März 1982.

#### **Evangelische Volkspartei des Kantons Aargau:**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. Roland Bialek

Berta Hübscher